

## (3) Zuchtförderungsgebühren:

1. Zuchtförderungsgebühren vom Bruttoverkaufserlös verkaufter Zuchttiere 5 % bei
 

Rindern	Schafen	Ziegen
Schweinen	Pferden	ldw. Geflügel
2. Zuchtförderungsgebühren für Ziegen: 0,50 DM je Ziege (Muttertier) nach dem Stichtag der Viehzählung am 3. Dezember jeden Jahres.
3. Zuchtförderungsgebühren für Geflügel:
  - a) Brütereien und Zuchtbetriebe je Bruteiplatz 1,5 Pf;
  - b) Bruteierlieferbetriebe je Henne und Jahr 10 Pf.

## § 2

(1) Die Herdbuchgebühren (§ 1 Abs. 1 Positionen 1 bis 3) werden von der Tierzuchtinspektion direkt berechnet und eingezogen.

Als Stichtag für die Erhebung der Beträge gilt der Bestand an:

Rindern und Pferden am 1. Januar,  
Schafen und Schweinen am 1. Juli eines jeden Jahres.

Die Ausfertigungsgebühr für Abstammungsnachweise wird vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh für die Tierzuchtinspektion eingezogen und an diese abgeführt. Zweitausfertigungen berechnet die Tierzuchtinspektion direkt und zieht die Gebühr hierfür selbst ein.

Die Ausfertigungsgebühren für Ferkel- und Fohlen-scheime werden von der Tierzuchtinspektion berechnet und eingezogen.

Für die bis zum 31. März des laufenden Jahres neu aufgenommenen Tiere ist die volle Jahresgebühr, für die bis zum 30. Juni V\* der Jahresgebühr, für die bis zum 30. September die Hälfte der Jahresgebühr und für die bis zum 31. Dezember V« der Jahresgebühr zu entrichten.

(2) Gegen die Gebührenfestsetzung gemäß § 1 Abs. 2 Pos. 1 Buchst. c 6 steht dem Vatertierhalter das Recht des Einspruches zu.

Die Körgebühren sind durch den Züchter bzw. den Halter des Vatertieres am Tage der Körung gegen Quittung bei der Tierzuchtinspektion oder deren Nebens-telle zu entrichten.

(3) Die Deckerlaubnisgebühren sind vom Vatertier-eigentümer zu zahlen und werden vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh eingezogen und an die Tiec-zuchtinspektionen abgeführt.

(4) a) Die Zuchtförderungsgebühr von 5 % des Brutto-erlöses verkaufter Zuchttiere einschließlich Jungtiere ist vom Verkäufer zu zahlen.

Das Handelskontor stellt dem Verkäufer die Zuchtförderungsgebühr in Rechnung und rechnet monatlich mit der zuständigen Tierzucht-inspektion ab. Die Überweisung der abgerechneten Beträge muß bis zum 15. des der Abrechnung folgenden Monats vorgenommen werden.

b) Die Zuchtförderungsgebühr bei Ziegen von 0,50 DM je Ziege ist durch den Bockhalter bzw. Verwalter der Besamungs- und Deckstationen für Ziegen vom Halter des Muttertieres ein-

zuziehen und an den Rat der Gemeinde zur Weiterleitung an den Rat des Kreises abzuführen. Der Rat des Kreises hat die vereinnahmten Zuchtförderungsgebühren an die zuständige Tierzuchtinspektion bis zum 31. März des der Viehzählung folgenden Jahres zu überweisen.

c) Die Zuchtförderungsgebühr für Geflügel ist von den Brütereien, Zuchtbetrieben und Bruteier-lieferbetrieben in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Mai eines jeden Jahres an die zuständige Tierzuchtinspektion zu überweisen.

(5) Die im § 2 genannten Gebühren werden 14 Tage nach Rechnungszustellung fällig.

## § 3

Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren können im Ver-waltungswege zwangsweise beigetrieben werden.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt erstmalig für die Gebührenerhebung 1955.

Berlin, den 6. Juli 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft  
Reichelt  
Minister

### Anordnung über finanzielle Maßnahmen zur Förderung der Eigengeschäfte der Produktionsbetriebe im Außenhandel und innerdeutschen Handel.

Vom 8. Juli 1955

Zur weiteren Förderung der Eigengeschäfte der Pro-duktionsbetriebe im Außenhandel und innerdeutschen Handel wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Deutschen Notenbank folgendes angeordnet:

## § 1

Die volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Produktionsbetriebe, welche Eigengeschäfte im Außen-handel und innerdeutschen Handel durchführen, er-halten im Rahmen der Richtlinien der Deutschen Noten-bank Kredite zur Finanzierung von Verladepapieren und von Forderungen aus Warenlieferungen und Lei-stungen im Außenhandel und innerdeutschen Handel vom zuständigen kontoführenden Kreditinstitut.

## § 2

(1) Die Produktionsbetriebe haben bei der Durchfüh-rung von Eigengeschäften § 10 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1954 zur Ver-ordnung über die Durchführung von Exportaufträgen (GBl. S. 646) zu beachten.

(2) Auftretende Differenzen zwischen Hersteller-abgabepreis und dem DM-Gegenwert der Devisenfor-derung bzw. Forderung in DM-Verrechnungseinheiten sind unverzüglich bei Vorlage der Versand-Dokumente bei der Bank mit dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel abzurechnen.

(3) Die Bezahlung etwaiger Preisausgleiche erfolgt unter dem Vorbehalt des Eingangs der Devisen bzw. der DM-Verrechnungseinheiten.